

81. Was ist unter „Gebrauch“ von Pulver &c im §. 311 St.G.B.'s zu verstehen?

III. Straffenat. Urt. v. 11. März 1889 g. F. Hep. 263/89.

I. Landgericht Erfurt.

Gründe:

Der Revision des Staatsanwaltes, welche rechtsirrig Nichtanwendung von §. 311 St.G.B.'s rügt, war Folge zu geben. Der Vorderrichter stellt fest, daß durch Fahrlässigkeit des Angeklagten ein Gebäude teilweise zerstört, und daß diese Zerstörung durch eine von dem Angeklagten schuldhaft veranlaßte Explosion von Pulver verursacht worden, glaubt aber an der Anwendung des §. 311 St.G.B.'s deshalb behindert zu sein, weil unter dem Gebrauche der dort erwähnten explodierenden Stoffe im Sinne des angezogenen Strafgesetzes ein bloßes „Umgehen“ mit diesem Stoffe, wie es hier vorliege, nicht

zu verstehen sei, sprachlich und logisch vielmehr als ein Gebrauchen nur diejenige Thätigkeit aufgefaßt werden könne, welche zweckentsprechend, d. h. welche auf die Benutzung irgend einer Eigenschaft der zu gebrauchenden Sache gerichtet sei. Daß diese Erklärung des im Gesetze enthaltenen Wortausdruckes eine verfehlte, namentlich mit dem Wesen eines, unter §. 311 St.G.B.'s gleichermaßen begriffenen Fahrlässigkeitsvergehens unvereinbar ist, ergibt sich schon daraus, daß nach einer solchen Auslegung jeder dem §. 311 an sich entsprechende Erfolg, der durch zweckwidrige Verwendung von Explosivstoffen schuldhaft herbeigeführt worden, von der Unterordnung unter die erwähnte Strafbestimmung ausgeschlossen sein würde; ein zweckwidriger oder ein nicht zweckentsprechender Gebrauch einer Sache bleibt aber sprachlich ebenso ein Gebrauch derselben, als wie ein zweckentsprechender. Weiter aber ist nicht nur aus den Motiven, sondern auch aus der im Gesetze selbst enthaltenen Gleichstellung dieses besonderen Deliktes mit dem Verbrechen und dem Vergehen der vorsächlichen und fahrlässigen Brandstiftung zu entnehmen, daß, soviel namentlich letztere Form anlangt, an dem allgemeinen Rechtsbegriffe der Fahrlässigkeit und der Fahrlässigkeitsschuld nichts hat geändert werden sollen; für diese Begriffe aber ist es völlig gleichgültig, ob der Thäter das zur Verursachung des eingetretenen Erfolges benutzte Mittel direkt angewendet, es selber in seiner Hand gehabt hat, oder ob er schuldhafterweise andere Kräfte hierzu in Bewegung setzte oder wirken ließ; sobald in dem fahrlässigen Verhalten des Thäters ein mitwirkender Faktor für den Eintritt des Erfolges zu erblicken ist und der Thäter den Eintritt dieses Erfolges vorhersehen konnte, steht der Annahme der Fahrlässigkeitsschuld nichts entgegen. Die gleichen Grundsätze sind daher auch bei §. 311 St.G.B.'s anzuwenden, und es muß der hier erwähnte Gebrauch von Explosivstoffen für gleichbedeutend erachtet werden mit den Ausdrücken: „durch Verwendung solcher Stoffe“, oder: „durch Gebahren mit solchen Stoffen“.

Vgl. die Ausführung in dem Bd. 24 S. 42 von Goldammer's. Archiv abgedruckten Urteile des vormaligen Oberappellationsgerichtes Dresden.